

Neues Gesetz erhöht Druck auf säumige Zahler

Offene private Arztrechnungen können jetzt effektiver eingefordert werden.

von **Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu***

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, das das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) mit Wirkung vom 1. Mai 2000 geändert hat, wurden Neuregelungen zum Schuldnervollzug geschaffen. Diese Gesetzesänderung ist auch für die Ärzteschaft im Zusammenhang mit der Erstellung von Privatrechnungen relevant, da es sich bei dem ärztlichen Vergütungsanspruch um eine Geldforderung handelt.

Gemäß § 284 Abs. 3 BGB der neu eingeführten Vorschrift gerät der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Der Verzug tritt automatisch ein, wenn der Schuldner die Rechnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung nicht beglichen hat. Zum Eintritt des Schuldnerverzuges ist weder eine Mahnung noch eine Fristsetzung erforderlich.

Der Verzug kann nicht durch eine rasche Mahnung vor Ablauf der Frist von 30 Tagen herbeigeführt werden. Der Verzug tritt kraft Gesetzes mit der ordnungsgemäßen Erteilung der Rechnung gemäß § 12 GOÄ einschließlich des Zuganges ein. Die Beweislast des Zuganges der Rechnung trägt der Rechnungssteller. Der Verzug tritt immer 30 Tage nach Rechnungsstellung und -zugang ein. Dies gilt auch für Geldforderungen, die vor In-Kraft-Treten

des Gesetzes entstanden sind. Maßgeblich ist nur, dass die Rechnung nach dem 1.5.2000 zugegangen ist.

Änderung der Verzugszinsen

Neu ist im Weiteren, dass nach Verzugseintritt der Gläubiger nunmehr seine Forderung mit einem Zinssatz, der 5 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 liegt, verzinsen kann. Der Basiszinssatz liegt zur Zeit bei 2,68 Prozent, so dass sich die neuen Verzugszinsen derzeit auf 7,68 Prozent belaufen. Nach bisher geltendem Recht konnten lediglich Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent geltend gemacht werden.

Neben den neuen gelten die alten Bestimmungen zum Schuldner-

verzug unverändert fort. Nach § 284 Abs. 1 BGB gerät der Schuldner durch eine Mahnung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet. Fällig wird die ärztliche Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 GOÄ, wenn der Arzt dem Zahlungspflichtigen eine der GOÄ entsprechende Rechnung erteilt. Grundvoraussetzung für den Schuldnerverzug ist eine ordnungsgemäße Liquidationserstellung. Nach der Erteilung der ordnungsgemäßen Rechnung hat der Arzt die Möglichkeit, den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug zu setzen, ohne dass eine bestimmte Frist verstrichen sein muss. Diese Mahnung kann jedoch nicht die 30-Tage-Frist des § 284 Abs. 3 BGB unterlaufen.

Ist vertraglich eine Leistungszeit vereinbart, entfällt gemäß § 284 Abs. 2 BGB das Erfordernis der Mahnung, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Schuldner zu der bestimmten Zeit nicht leistet.

Eine einseitige Bestimmung durch den Gläubiger genügt hierfür nicht. Als Leistungszeit muss ein Kalendertag mittelbar oder unmittelbar bestimmt worden sein. Die Verwendung der weit verbreiteten Klausel: „Zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt“ reicht nicht aus, um eine Mahnung entbehrlich zu machen.

Im Wortlaut:

§ 284 BGB:

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorausgehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender bestimmen lässt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kommt der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Bei Schuldverhältnissen, die wiederkehrende Geldleistungen zum Gegenstand haben, bleibt Absatz 2 unberührt.

§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen.

*RAin Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein.